

**Frage:** Wurden Mittel der sog. Stellplatzablässe zum Ausgleich des Girokontos verwendet?

Ja, das ist richtig. Diese Mittel durften bereits zu kameralen Zeiten zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung eingesetzt werden. Für die Inanspruchnahme dieser Mittel erfolgt eine angemessene Verzinsung. Dadurch wurden etwa 384 T€ von 1984 bis 2014 an Zinsen für die Stellplatzablässe erwirtschaftet.

**Frage:** Müssen aus diesen Mitteln Stellplätze errichtet werden?

Die Verwendung dieser Mittel wird durch § 51 VI Landesbauordnung NRW geregelt. Danach sind neben der Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Gemeindegebiet auch investive Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs eine zulässige Verwendung.

**Frage:** Wo kann ich die Höhe der Stellplatzablässe nachlesen?

Der jeweilige Stand zum 31.12. eines Jahres wird im Jahresabschluss nachgewiesen. Von 2007 bis 2012 erfolgte der Nachweis als Verbindlichkeit. Seit dem Jahre 2013 sind diese Beträge als erhaltene Anzahlungen auszuweisen. Der Bestand der Stellplatzablässe beläuft sich zum 31.12.2014 inklusive Zinsen auf 752.187,50 €.

**Frage:** Kann die Stellplatzablässe jederzeit für zulässige Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden?

Für Investitionsmaßnahmen muss zunächst eine Auszahlungsermächtigung im Haushalt gegeben sein. Dieses setzt die sog. Veranschlagungsreife nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung voraus. Danach müssen Pläne, Kostenberechnungen und Folgekostenberechnungen vorliegen, bevor eine Ermächtigung zur Auszahlung im Finanzplan aufgenommen werden darf.

**Frage:** Wird eine Genehmigung der Kommunalaufsicht benötigt, um diese Mittel zu verwenden?

Eine konkrete Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Fortschreibung des Haushalts sicherungskonzepts erfordert jedoch eine Genehmigung, die Grundlage für ein Inkrafttreten des Haushalts ist, der zur Auszahlung für eine konkrete Maßnahme ermächtigen würde.

**Frage:** Können Vorgaben der Haushaltssicherung die Verwendung einschränken?

Es ist nach den Vorgaben des Innenministeriums während des Zeitraums der Haushaltssicherung eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden. Wie bereits bekannt, ist unsere Kreditlinie mit den bisher verabschiedeten Maßnahmen bereits erschöpft.

Im Sinne der Haushaltssicherung wären z. B. bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen aus den Bereichen ÖPNV eine sinnvolle Verwendung der Stellplatzablässe.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung ist es jedoch selbst bei fehlender Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten vertretbar, neue Maßnahmen aus der Stellplatzablässe über Liquiditätskredite zu finanzieren.